

DER LANDRAT

| | | |
|--|-------------------|------|
| Geschäftsbereich: Abfallwirtschaft, Wasser und Umweltschutz | DRUCKSACHE | |
| Az.: 16-605206/102-360/2019 | lfd. Nr. | Jahr |
| Datum: 24.02.2020 | 2-1 | 2020 |

Vorlage

| an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen) | Sitzungstag | Zutreffendes ankreuzen ☑ | | | | |
|--|-------------|-------------------------------------|-------------------------------------|--|-----------|----------|
| | | öffent-lich | nicht-öffentlich | Beschlussvorschlag | | |
| | | | | ange-nommen | abgelehnt | geändert |
| <input type="checkbox"/> | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | | |
| <input type="checkbox"/> | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschuss | 06.03.2020 | | <input checked="" type="checkbox"/> | | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Kreistag | 18.03.2020 | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | | |
| <input type="checkbox"/> Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt: | | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | <input checked="" type="checkbox"/> entfällt | | |

| | | | | | | |
|---|-----------------------|--|--------|----|--|--|
| Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk): | | | | | | Geschäftsbereich 16 zur Beschlussausführung. (Handzeichen) |
| Gefertigt: 16.33 gez. Herbst | Beteiligt: 16.3 16 | | III 32 | GB | | |

Betreff:
Naturschutzgebietsverordnung (NSGVO) „Beienroder Holz“

Beschlussvorschlag:
Die NSGVO „Beienroder Holz“ im Gebiet der Gemeinde Lehre im Landkreis Helmstedt wird mit den im Ausschuss für Umweltschutz vom 20.02.2020 empfohlenen Änderungen beschlossen

| | | |
|---------------------------------------|-------------------|--------------|
| Vorlage (Fortsetzungsblatt) | DRUCKSACHE | |
| | lfd. Nr. 2-1 | Jahr 2020 |

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

5 In seiner Sitzung vom 20.02.2020 hat der Ausschuss für Umweltschutz folgende Änderungen der Verordnung beschlossen:

Das Verbot unter § 3 (1) Nr. 10 „Hunde frei laufen zu lassen“ wird geändert in das Verbot „Hunde in der Zeit vom 01.März bis zum 31.August frei laufen zu lassen“.

10 Aufgrund der Stellungnahme des Jagdbeirates hatte die Kreisverwaltung hinsichtlich des § 3 (1) Nr. 11 der NSGVO vorgeschlagen, gemeinsam mit den Grundbesitzern eine Lösung zu finden, um offene Feuer im Zusammenhang mit der Jagdausübung (Streckenfeuer/Schwedenfackel) an bestimmten Streckenlegeplätzen in räumlich begrenztem Umfang weiterhin zulassen zu können. Die Abstimmung mit den Grundbesitzern hat ergeben, dass die Streckenlegeplätze in Anhängigkeit der Jagdart und der Größe der Teilnehmerzahl variieren.

15 Insofern werden die Freistellungen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd unter § 4 (5) wie folgt ergänzt. Der dort einleitende Satz erhält folgende Fassung:

20 „Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich der Errichtung von landschaftsangepassten, jagdwirtschaftlichen Einrichtungen, sowie der Entfachung von offenen Streckenfeuern, wie bspw. Schwedenfackeln an den jeweiligen Streckenlegeplätzen unter Beachtung des Verbotes unter § 3 (1) Nr. 4.

25 Als Ergebnis der Diskussion über die Vorschrift § 4 (5) B.) I.2. („aufbefahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben“) zeigte sich Handlungsbedarf hinsichtlich der Nachvollziehbarkeit, auf welchen Flächen, der Gassenmittenabstand im NSG Geltung hat. Um eine bessere Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten, werden die bisher in Beikarte **Anlage D** dargestellte Lage der Altholzbestände bzw. der Fortpflanzungs- und Ruhestätten nunmehr gemeinsam mit den Lebensraumtypenflächen in der Beikarte **Anlage C** dargestellt. Die Beikarte **Anlage D** wird nicht mehr als Bestandteil der NSGVO geführt, sondern der Begründung beigelegt und erhält den Titel: „Karte über befahrungsempfindliche Standorte im NSG“.

35 Aus diesen Änderungen resultiert eine andere Fassung des § 1 (3) in folgenden Punkten:

„Die Lage und der Umfang der im NSG gelegenen Lebensraumtypen nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, sowie die Lage der Altholzbestände bzw. der Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ergibt sich aus der Beikarte **Anlage C** zur Verordnung im Maßstab 1:10.000.

40 Die Anlagen A bis C sind Bestandteile dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Lehre und bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Helmstedt unentgeltlich eingesehen werden.“

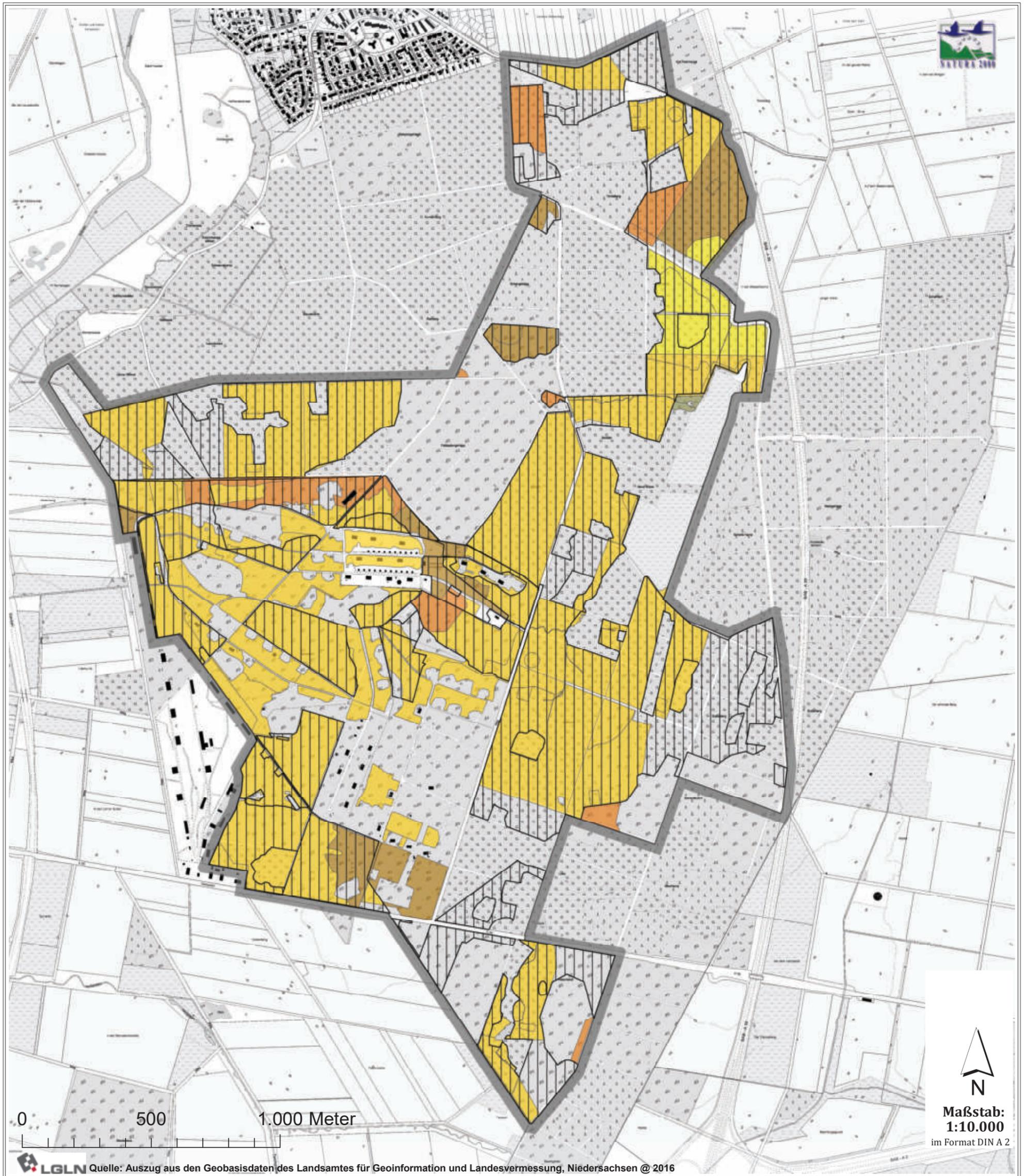
45 Außerdem bedarf es wegen folgenden Fehlers einer redaktionellen Änderung der Anlage A der Beschlussfassung der Dr. 2 / 2020. In § 4 **Freistellungen** wird zweimal Absatz (5) aufgeführt (Freistellung der Forstwirtschaft und Freistellung der Jagd). Aus Absatz (5) (Freistellung der Jagd) wird Absatz (6), aus Absatz (6) wird Absatz (7), aus (7) (8), aus (8) (9), aus (9) (10) und aus Absatz (10) wird Absatz (11).

50

Anlagen

Anlage A: „Anlage C: Beikarte zur Verordnung über das NSG“

Unterlage B: „Karte über befahrungsempfindliche Standorte im NSG“



LGLN Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung, Niedersachsen © 2016

Naturschutzgebiet "Beienroder Holz"
(Anlage C: Beikarte zur Verordnung über das NSG)

- Beschlussfassung -

Fortschreibungsfähige Karte über die Lage und den Umfang der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und der Altholzbestände zum Zeitpunkt der Schutzgebietsausweisung

Legende

-  Naturschutzgebietsgrenze (= Innenseite des grauen Rasterbandes)
-  Altholz / Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Lebensraumtypen

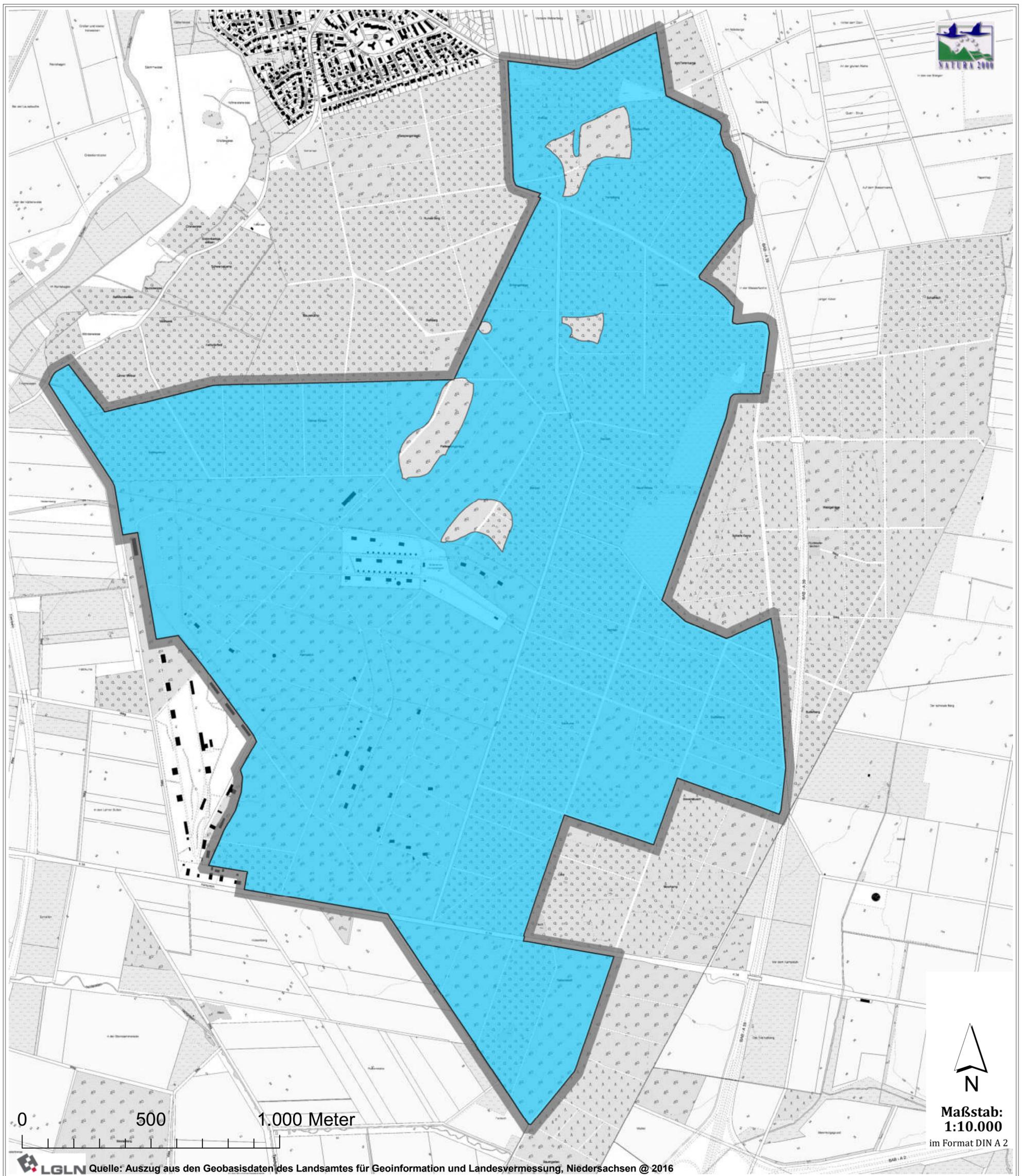
-  9110 - Hainsimsen-Buchenwälder
-  9130 - Waldmeister-Buchenwälder
-  9160 - Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder
-  9190 - Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche
-  91E0* - Auenwälder mit Erle, Esche, Weide



Landkreis Helmstedt

- Untere Naturschutzbehörde -
Südertor 6
38350 Helmstedt
naturschutzbehoerde@landkreis-helmstedt.de
www.helmstedt.de

Stand: Februar 2020



Naturschutzgebiet "Beienroder Holz"
 (Karte über befahrensempfindliche Standorte im NSG)

Legende

-  Naturschutzgebietsgrenze (= Innenseite des grauen Rasterbandes)
-  Befahrensempfindliche Standorte



Landkreis Helmstedt
 - Untere Naturschutzbehörde -
 Südertor 6
 38350 Helmstedt
 naturschutzbehoerde@landkreis-helmstedt.de
 www.helmstedt.de

Stand: Februar 2020